

**Evangelisch-reformierte  
Kirchengemeinde Helpup**

**Stadt  
Oerlinghausen**

**Gemeinde  
Leopoldshöhe**

**Redaktionsfassung**

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Helpup erlässt in Beachtung der kirchlichen und staatlichen Bestimmungen die nachstehende

**Friedhofssatzung für den Friedhof in Helpup  
vom 22. Dezember 1980  
in der geänderten Fassung vom 7. August 2015**

**Sie tritt am**

**in Kraft.**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Trägerschaft des Friedhofes
- § 2 **Benutzung** des Friedhofes
- § 3 Ordnung auf dem Friedhof
- § 4 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

**II. Grabstätten**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Reihengrabstätten
- § 7 Wahlgrabstätten
- § 8 Nutzung der Wahlgräber
- § 9 Übertragung der Rechte an Wahlgräbern
- § 10 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts
- § 11 Urnenbeisetzungen
- § 12 Pflegefreie Grabfelder
- § 13 Größe der Grabflächen
- § 14 Ausheben der Gräber
- § 15 Grabgewölbe
  
- § 16 Belegung, Wiederbelegung
- § 17 Graböffnung, Umbettungen
- § 18 Register, Verzeichnisse, Pläne
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung
- § 20 Grabpflege
- § 21 Grabmale und sonstige Anlagen
- § 22 Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs
- § 23 Verwendung alter Grabmale

**III. Bestattungen und Feiern**

- § 24 Abschiedsräume / Ruhekammer
- § 25 Anmeldung der Bestattung
- § 26 Die Bestattung
- § 27 Besondere musikalische Darbietungen bei der Bestattung
- § 28 Stille Bestattungen
- § 29 Zuwiderhandlungen

**IV. Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- § 30 Allgemeines
- § 31 Gestaltung der Grabstätte
- § 32 Grabmale
- § 33 Größe der Grabmale
- § 34 Die Inschrift

**V. Schlussbestimmungen**

- § 35 Außerdienststellung / Entwidmung
- § 36 Kriegsgräber
- § 37 Gebühren
- § 38 Haftung
- § 39 Zwangsmaßnahmen
- § 40 Bekanntmachungen
- § 41 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Aufsicht über den Friedhof

(1) Der Friedhof in Helpup steht in der Trägerschaft der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Helpup. Eigentümer des alten Friedhofsteiles ist die Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup. Der neue Teil ist Eigentum der Stadt Oerlinghausen und der Gemeinde Leopoldshöhe.

(2) Leitung der Trägerschaft und Aufsicht über den Friedhof liegen beim Kirchenvorstand. Für die Verwaltung kann er einen Friedhofsausschuss einsetzen, sich im Übrigen auch Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

### § 2 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup ihren Wohnsitz gehabt oder vorher ein Grabnutzungsrecht auf dem Friedhof erworben haben. Für die Stadt Lage, Gemeindeteil Kachtenhausen, trifft diese Regelung nur zu, soweit Grabnutzungsrechte am 1. Januar 1980 bestanden haben.

(2) Für andere Personen bedarf es der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(4) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben fließen in eine Friedhofskasse, aus der alle personellen und sächlichen Ausgaben zu bestreiten sind. Über die jährlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben ist gesondert Rechnung zu legen, die den beteiligten Kommunen zur Kenntnis gebracht werden muss. Sollten sich trotz Beachtung des Kostendeckungsprinzips am Jahresende Fehlbeträge ergeben, so werden diese durch die Stadt Oerlinghausen und die Gemeinde Leopoldshöhe nach dem zum Bereich der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup gehörenden Bevölkerungsanteil gedeckt.

Die Stadt Oerlinghausen übernimmt gemäß Ratsbeschluss vom 31. Januar 1980 vorab die ungedeckten Kostenanteile, die durch die

Bestattung von Einwohnern des Ortsteils Kachtenhausen bedingt sind. Diese errechnen sich durch die Aufteilung des Fehlbetrages auf die Anzahl der erfolgten Bestattungen.

### § 3 Ordnung auf dem Friedhof

(1) Auf dem Friedhof hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anweisungen der Ordnungspersonen, dies sind alle Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Friedhofsverwaltung der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup, zu folgen.

(2) Der Friedhof ist für den Besuch an den hellen Tagesstunden geöffnet.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und die Fahrzeuge der Gewerbetreibenden;
- (b) gewerbliche Dienste und Waren aller Art anzubieten oder dafür zu werben;
- (c) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen;
- (d) gewerbsmäßig zu fotografieren;
- (e) an Sonn- und Feiertagen und in der räumlichen Nähe einer Beerdigung Arbeiten auszuführen;
- (f) Tiere ohne Leine laufen zu lassen;
- (g) das Verwenden von Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen;
- (h) den Friedhof, seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- (i) außer an den dafür vorgesehenen Plätzen Abraum, Papier usw. abzuliegen;
- (j) nicht auf dem Friedhof entstandene Abfälle dort zu deponieren;
- (k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel auf den Grabstätten zu verwenden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Satzung des Friedhofes vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

## § 4 Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstigen Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Arbeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

(4) Die Gewerbetreibenden erkennen mit dem Erhalt der Berechtigungskarte die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Vorschriften als für sich verbindlich an. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Nach zweimaliger schriftlicher Verwarnung kann die Zulassung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind, sowie wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung oder die Anordnung des Kirchenvorstandes verstößt.

## II. Grabstätten

### § 5 Allgemeines

(1) Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Kirchengemeinde und den beteiligten Kommunen. An ihnen bestehen Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung.

(2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
- c) **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als pflegefreie Grabstätten**
- e d) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen auf dafür eingerichteten Grabfeldern, mit **der** Möglichkeit von Partnergrabstätten

d e) Naturnahe Urnen-Baumbestattungen **mit biologisch abbaubaren Urnen.**

e f) Grabstätte für **Kinder und** Totgeburten, „Sternenkinder“

(3) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen

- a) für Kinder ab 6 Jahre und für Erwachsene 40 Jahre
- b) für Kinder bis 5 Jahren 30 Jahre
- c) Die Ruhezeit beträgt bei **für eine** Urnenbeisetzungen 20 Jahre

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und zur Pflege der Grabstätten nach geltenden Gestaltungsvorschriften. Die Grabstätten für pflegefreie Bestattungen, Baumbestattungen und „Sternenkinder“ werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet.

## **Reihengrabstätten**

### § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengräbern

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Die Nutzung an einem Reihengrab erlischt mit Ablauf der festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

- (3) Reihengrabfelder werden
  - a) zur Erdbestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  - b) zur Erdbestattung von Personen vom 6. Lebensjahr an und
  - c) zur Beisetzung von Urnen eingerichtet.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine Vertragsurkunde ausgestellt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte angegeben. Bei pflegefreien Reihengrabstätten wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.

(5) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

(6) Über die Wiederbelegung von Feldern und Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet der Friedhofsträger.

## Wahlgrabstätten

### § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgräbern

(1) Wahlgräber werden mit höchstens vier Grabstellen abgegeben. **Einzelgräber sind als pflegefreie Gräber unter den finanziellen Bedingungen von pflegefreien Reihengräbern und selbstgewählten Grabmalen möglich.**

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Vertragsurkunde ausgestellt. In ihr ist die genaue Lage des Wahlgrabes und die Dauer des Nutzungsrechtes angegeben und außerdem darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofssatzung richtet.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit ist die Wiederbelegung einer Grabstelle nicht zulässig.

(4) Die Nutzungszeit wird bei Erdbestattungen auf 40 Jahre und bei Urnenbeisetzungen auf 30 Jahre festgelegt.

(5) Die Nutzungszeit kann nach Ablauf gegen Zahlung der Erneuerungsgebühr um höchstens 40 Jahre, bei Wahlgräbern für Erdbestattungen, bzw. 30 Jahre bei Urnenwahlgräbern verlängert werden.

(6) Die Erneuerungsgebühr wird ebenfalls erhoben, wenn bei einer Belegung von Wahlgräbern die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht überschreitet. Sie wird nach der Zahl der notwendigen Jahre berechnet.

(7) Wird ein erworbenes Nutzungsrecht nicht voll in Anspruch genommen, so werden gezahlte Gebühren nicht erstattet.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung bestimmen.

### § 8 Benutzung der Wahlgräber

(1) Auf Wahlgräbern dürfen der Nutzungsberechtigte und die von ihm bestimmten Personen bestattet werden.

(2) Vor einer Bestattung auf einer Wahlgrabstätte sind vorhandene Grabsteine und Grabumfassungen nach den Bestimmungen der Unfallberufsgenossenschaft zu entfernen. Die Kosten – auch der Wiederherstellung – trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Bepflanzungen der Grabstelle, die erhalten werden sollen, kann der Nutzungsberechtigte vor einer Bestattung entfernen; sie werden sonst durch den Friedhofsgärtner entschädigungslos entfernt oder gegen gesonderte Rechnung des Friedhofsgärtners wieder eingesetzt.

### § 9 Übertragung der Rechte

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern ist übertragbar.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten muß das Wahlgrab innerhalb von 6 Monaten umgeschrieben werden.

Ist unter gleichberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht noch ungeklärt, so müssen sie sich innerhalb dieser Frist schriftlich einigen und die Umschreibung vornehmen lassen. Bevor diese nicht erfolgt ist, darf die Grabstätte nicht weiter belegt werden. Kommt der künftige Nutzungsberechtigte einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb eines Jahres nicht nach, wird das Nutzungsrecht entzogen, eine weitere Bestattung kann nicht mehr erfolgen.

### § 10 Behandlung der Erbbegräbnisse früheren Rechts

(1) Um eine gleichmäßige Verpflichtung aller Nutzungsberechtigten sicherzustellen, werden auch die Grabstätten mit älteren Rechten dieser Ordnung unterstellt.

(2) Die auf dem alten Friedhof **steil (AT)** bisher als Erbbegräbnisse bezeichneten Grabstätten sind Wahlgrabstätten im Sinne dieser Ordnung.

### § 11 Urnengrabstätten

(1) Urnen können auf dem ausgewiesenen Urnenreihengrabfeld, einem Urnenwahlgrabfeld oder einer pflegefreien Reihengrabstätte beigesetzt werden.

(2) Auf Grabstätten, die bereits mit einer Erdbestattung belegt sind, können je Lage bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(3) Wird eine Urne in einer Wahlgrabstätte beigesetzt, so gilt diese Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit von weiteren 20 Jahren als belegt.

(4) Urnenbeisetzungen auf Reihengrabstätten (Erdbestattungen) sind nur dann möglich, wenn die restliche Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt.

(5) Bei Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Erlöschen des Nutzungsrechtes ausgegraben werden müssen, wird die Asche im Auftrag der Friedhofsverwaltung an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bestattet.

## § 12 Pflegefreie Grabfelder und vorhandene Rasenreihengräber

(1) Bei vorhandenen Rasenreihengräbern und pflegefreien Gräbern für Erd- und Urnenbestattungen verbleibt das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger, somit auch die Pflege.

(2) In einer Rasenreihengrabstätte und pflegefreien Grabstätte darf grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden. Es ist aber möglich, dass auf einem Sarg eine Urne beigesetzt wird, wenn die Restruhezeit der Erdbestattung noch mindestens 20 Jahre beträgt. In diesen Fällen trägt der Veranlasser nur die Bestattungskosten und die Kosten einer zusätzlichen Grabplatte.

(3) Das gesamte Grabfeld wird künftig mit bodendeckender Bepflanzung begrünt. Eine weitere Bepflanzung ist nicht gestattet.

(4) Blumenschmuck, Gestecke usw. sind bei vorhandenen Rasenreihengräbern mit Ausnahme des Zeitraumes vom 1.11. bis 31.3. des Folgejahres nur auf der zentralen Fläche abzulegen. **Auf pflegefreien Gräbern können Blumenschmuck, Gestecke usw. ganzjährig abgelegt werden. Sie dürfen die vorhandene Bepflanzung nicht ersticken.**

(5) Die Friedhofsverwaltung lässt nach jeder Beisetzung eine Grabplatte oder Stehle aus Naturstein anfertigen und auflegen oder anbringen, in die der Vorname, Name, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen eingraviert werden.

## § 13 Größe der Grabflächen

(1) Reihengräber  
 a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,70 m;  
 b) für Personen vom 6. Lebensjahr an: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m;

(2) Wahlgräber: Länge 2,50 m, Breite 1,30 m

(3) Urnengräber  
 - Reihengrab: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m  
 - Wahlgrab: Länge: 1,50 m, Breite 1,50 m

(4) Auf dem alten Friedhofsteil (AT) gelten die vorgenannten Größen, soweit die Feldeinheiten und vorhandenen steinernen Einfassungen diese Größen zulassen.

## § 14 Ausheben der Gräber

(1) Die Friedhofsverwaltung beauftragt den Friedhofsgärtner mit dem Ausheben und dem Verfüllen der Gräber.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## §15 Grabgewölbe

Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

## § 16 Belegung, Wiederbelegung

(1) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

(2) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder nicht verwesene Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu ausgehobenen Grabes zu bestatten. Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.

(3) In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter unter zwei Jahren in einem Sarg beizusetzen.

(4) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

## § 17 Graböffnung, Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

(3) Umbettungen sind nur, ~~unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften,~~ bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig, **unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften.** Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen und/oder des Nutzungsberechtigten ist beizufügen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## § 18 Register, Verzeichnisse, Pläne

Um die Namen aller Beigesetzten, die Anschriften der Nutzungsberechtigten und die Belegung des Friedhofes jederzeit feststellen zu können, werden alle Daten mittels eines **speziellen EDV-Friedhofsprogramm** erfasst. Alle Vorgänge, Verträge etc. werden in einer nach Grabnummern geordneten Registratur gesammelt. Die Lage von Grabfeldern und einzelnen Grabstellen sind aus einem Gesamtbelegungsplan ersichtlich.

## § 19 Herrichtung und Instandhaltung

(1) Reihengräber bzw. Wahlgrabstätten werden frühestens 6 Wochen nach der Beisetzung (im Winter nach Beendigung der Winterruhe) durch den Friedhofsgärtner zur Bepflanzung abgeräumt und einmalig mit Erde aufgefüllt.

(2) Sie sind durch den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß gärtnerisch herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten.

(3) Die Art des Bodens auf unserem Friedhof bedingt, dass die Gräber auch nach dem erstmaligen Auffüllen durch den Friedhofsgärtner innerhalb der Folgemonate wieder einfallen können. Das nochmalige Auffüllen geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

(4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb der gesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden die ~~Reihen~~ Grabstätten von dem Friedhofsträger abgeräumt, eingeebnet, **Rasen eingesät und oder** pflegefrei bepflanzt.

(5) Bei ungepflegten Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang beim Friedhofsträger und ein entsprechender zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

Nach Rechtskraft des Bescheides wird die Grabstätte auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten abgeräumt.

Für Grabmale gelten die §§ 21 und 22 dieser Satzung.

(6) Eine vorzeitige Abräumung von Reihengräbern und Wahlgrabstätten ist auf Antrag der Nutzungsberechtigten möglich. In diesen Fällen ist eine jährliche Pflegegebühr bis zum Ende der Ruhezeit zu zahlen.

~~(7) Verbleibt das Grabmal (Hauptstein) auf Wunsch der Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Ruhezeit auf der Grabstätte, erhöht sich die Pflegegebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung. Die Gebühr für das spätere Abräumen und Entsorgen des Grabmals wird bereits bei der Abräumung erhoben.~~

**(§ 7)** Das Abräumen von Gräbern wird nur durch den Friedhofsgärtner nach vorheriger Kostenermittlung ausgeführt.

## § 20 Grabpflege

(1) Die laufende Pflege der Gräber ist von den Angehörigen selbst oder von solchen Gartenbaubetrieben durchzuführen, die eine Zulassung nach § 4 dieser Friedhofssatzung haben.

## § 21 Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden Anstoß nehmen könnte.

Das Fundament des Grabmales muss nach den allgemein anerkannten Regeln des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks sicher gegründet werden.

Abdeckungen der Grabstätten mit Steinplatten sind nur bei Urnengrabstätten erlaubt, jedoch nicht bei anderen Grabstätten. Bei Urnengrabstätten muss jedoch 1/4 der Fläche unbedeckt sein. Bestehende ältere Abweichungen dieses Gebotes genießen Bestandschutz.

(2) Die vorherige Zustimmung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage einer maßstäblichen Zeichnung in doppelter Ausfertigung und anhand des "Antrages auf vorherige Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmales/einer Einfassung" einzuholen.

(3) Entspricht die Ausführung nicht der genehmigten Zeichnung, so kann die Aufstellung untersagt werden. Ist ein Grabmal verbotswidrig oder ohne Genehmigung aufgestellt worden, so kann es auf die Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

## § 22 Unterhaltung der Grabmale

(1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung des Grabmales verpflichtet.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Nutzungsberechtigte für allen entstandenen Schaden aufzukommen. Die Sicherung, Änderung und ggfs. Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlasst werden.

## § 23 Verwendung alter Grabmale

(1) Bei Ablauf der Ruhezeit (Reihengräber) oder der Nutzungszeit (Wahlgräber) werden die Berechtigten darauf hingewiesen, dass Grabmale und Grabzubehör im Rahmen der Abräumung der Grabstätte entsorgt werden. Ersatzansprüche können gegen den Friedhofsträger nicht geltend gemacht werden.

(2) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht entfernt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung in Verbindung mit dem Landeskonservator.

Entsprechende Grabmale können gegebenenfalls an einer anderen Stelle des Friedhofes aufgestellt werden.

## III. Bestattungen und Feiern

### § 24 Abschiedsräume (Ruhekammern)

(1) Die Ruhekammern dienen zur Aufbewahrung der eingesargten Leichen bis zu deren Beerdigung. Für das Öffnen und Schließen der Kammern und Särge sind die gesundheitsdienstlichen **amtlichen** Vorschriften zu beachten.

(2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut sehen. Dies geschieht in den Abschiedsräumen, in denen die Verstorbenen vom Bestatter aufgebahrt werden. Die Angehörigen können einen Schlüssel zu dem Raum für die vereinbarte Zeit der Aufbahrung erhalten. Kosten der Nutzung regelt die Gebührensatzung. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

### § 25 Anmeldung der Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unverzüglich unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Den Zeitpunkt für die Bestattung und Nutzung der kirchlichen Gebäude legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer oder **der** Pfarrerin fest.

Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühesten und den spätestens möglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

(3) An Sonn- und Feiertagen findet keine Bestattung statt. An Samstagen nur bei feiertagsbedingten langen Wochenenden.

## § 26 Die Bestattung

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung in der Verantwortung des zuständigen Pfarrers oder Pfarrerin.

(2) Andere Bestattungsfeiern sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeier niedergelegt werden.

## § 27 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Zustimmung des für die Bestattung zuständigen Pfarrers oder der Pfarrerin einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungen bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung des Friedhofsträgers.

## § 28 Stille Bestattungen

Stille Bestattungen und ihr Ablauf sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

## § 29 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 26 und 27 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, ggfs. durch den Kirchenvorstand wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

## IV. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

### § 30 Allgemeines

(4) Die Gestaltung der Grabstätten hat sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes und des jeweiligen Gräberfeldes anzupassen. Die Friedhofsverwaltung ist bereit, die Nutzungsberechtigten dabei zu beraten.

### § 31 Gestaltung der Grabstätte

**(alten Sätze neu geordnet und Neues)**

(1) Auf den Grabstätten wird die Anpflanzung von heimischen Gewächsorten empfohlen. Die Grabbeete können mit allen bodendeckenden Pflanzen wie Efeu, Sedum, Eronymus u. ä. begrünt und mit Blumen bepflanzt werden. Bäume, tiefwurzelnde oder hochstrebende Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Die Bewuchshöhe sollte 1,50 m nicht überschreiten. Die Verwendung von Pflanzennachbildungen aus Kunststoff ist nicht gestattet. Generell ist die Verwendung von Kunststoffen zur Grabgestaltung nicht zulässig. **Die Friedhofsverwaltung begutachtet die Art und Höhe der Bepflanzung, auch im Vergleich zu den umliegenden Gräbern. Sie fordert gegebenenfalls die Nutzungsberechtigten auf, unzulässigen Bewuchs zu entfernen.**

(2) Der Grabhügel soll nicht höher als 10 cm sein. Anstelle von Grabhügeln sind bodengleiche Grabbeete zu bevorzugen.

(3) Einfassungen von Grabstätten aus Stein oder anderen Materialien sind auf dem neuen Friedhofsteil **(NT)** nicht gestattet.

(4) Das Anpflanzen von Hecken ist nur mit niedrigwüchsigen Pflanzen erlaubt. Pflanzen, die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen auf Verlangen der Friedhofsverwaltung geschnitten bzw. entfernt werden. Die Entfernung von Bäumen darf nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

(5) Auf mit Steinkanten eingefassten Gräbern und Grabstätten ist eine teilweise Belegung mit Kies oder anderem Natursteinmaterial (maximal 75 % der Grabfläche) unter folgenden Bedingungen geduldet:

- als Unterlage ist ein wasserdurchlässiges Vlies zu verwenden.

- Mehrkosten, die bei Herrichtung des Grabes bei einer weiteren Bestattung oder Abräumung durch das Entfernen des Belages entstehen, werden dem Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsgärtner gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Das Abdecken von nicht bepflanzten Teilbereichen des Grabes mit feinem Mulch ist aus Gründen der Krautvermeidung gestattet.

(6 7) Das Belegen der Grabstätte mit Schlacke und Sand als Ersatz für die Begrünung ist nicht gestattet.

## § 32 Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale sollen nur Natursteine verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Friedhofsträger.

(3) Vorläufige Grabmale (Holzkreuze) müssen spätestens nach einem Jahr durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung das Holzkreuz entfernen.

(4) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit des Standortes unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst sicher zu gründen, in jedem Falle bis zu 80 cm Tiefe. Fundament und Grabmal sind mittels Dübel fest miteinander zu verbinden. Die Sorge für die Standsicherheit des Grabmales obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten (§ 21 der Friedhofssatzung)

(5) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Grabstätte neben dem aufrechten Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form einer einheitlichen Gruppe oder von liegenden Steinen zulässig.

## § 33 Größe der Grabmale

(1) Grabmale müssen in ihrer Größe der Grabstätte angepasst sein.

(2) Folgende Größen sollen nicht überschritten werden:

- Reihengräber: 100 cm hoch und 70 cm breit;
- Wahlgräber: 120 cm hoch und 100 cm breit

(3) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über wesentliche Ausnahmen der vorgegebenen Größen.

(4) Liegende Grabmale - auch Findlinge – sind auf allen Grabstätten erlaubt.

## § 34 Die Inschrift

(1) Die Schrift muss formal gut durchgebildet sein, da sie vielfach der einzige Schmuck ist; formal gut durchgebildet sein.

(2) Die Inschrift kann über den Namen und die Lebensdaten des Verstorbenen hinaus erweitert werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 35 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Soweit die Anschrift nicht bekannt ist, genügt auch hier die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 40 dieser Ordnung.

(3) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Veranlassers in andere Grabstätten umzubetten.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung auch das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten auf Kosten des Veranlassers zur Verfügung zu stellen, soweit erworbene Nutzungsrechte noch bestehen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind auf Kosten des Veranlassers herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### § 36 Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

## § 37 Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der genehmigten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## § 38 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 39 Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit den Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG.NW.) durchgesetzt werden.

## § 40 Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Erforderliche öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen durch:

a) Veröffentlichung im vollen Wortlaut im Internet unter [www.kirchengemeinde-helpup.de](http://www.kirchengemeinde-helpup.de)

b) Aushang in der Kirchengemeinde. Der Aushang erfolgt für die Dauer von 3 Wochen, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung im Internet.

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt auch zur Einsichtnahme im Gemeindebüro aus.

## § 41 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung tritt ~~am Tage nach~~ **3 Wochen nach** der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofssatzung vom **7. August 2015** außer Kraft.

**Beschlossen vom Kirchenvorstand der Ev.-ref. Kirchengemeinde Helpup  
am 14. Juni 2017**

**Beschlossen vom Rat der Stadt Oerlinghausen am**

**Beschlossen vom Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am**

**Dienstaufsichtlich genehmigt durch das Landeskirchenamt der  
Lippischen Landeskirche am**

